Diakonie in Hessen und Nassau | Diakonie Kurhessen-Waldeck | Hessen Caritas – Caritas-Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Sicherung | die lobby für kinder – Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. | agah Landesausländerbeirat

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau | Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck | Hessischer Flüchtlingsrat | UMF Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. | Der Paritätische Hessen

Evangelisches Dekanat Gießen

14. August 2012

Konsequenzen und Herausforderungen der Rücknahme des Vorbehalts der UN-Kinderrechtskonvention für junge Flüchtlinge[1] und Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthalt

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-KRK, wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und trat am 05. April 1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.
Der Kinderrechtskonvention sind 193 der UN-Mitgliedsstaaten beigetreten mit Ausnahme der USA und Somalia. Im Originaltext besteht die Konvention aus 54 Artikeln. UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, fasst den 20 Seiten langen Text in zehn Grundrechte zusammen:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
- das Recht auf Gesundheit;
- das Recht auf Bildung und Ausbildung;
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
- das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Die UN-KRK legt wesentliche Standards zum **Schutz und Wohl der Kinder** weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus. Die vier elementaren Grundsätze, auf denen die Konvention beruht, beinhalten das **Überleben und die Entwicklung**, die **Nichtdiskriminierung**, die **Wahrung der Interessen** der Kinder sowie deren **Beteiligung.**

Mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde trat die Konvention am 05. April 1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Dabei wurde eine Vorbehaltserklärung mit fünf Punkten zu Familienrecht, Jugendstrafrecht und Ausländerrecht von der Bundesregierung abgegeben. Während die anderen durch gesetzliche Änderungen in den folgenden Jahren gegenstandslos geworden waren, bestand der so genannte ausländerrechtliche Vorbehalt 18 Jahre lang. Dieser besagte:

„Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern

[1] Gemeint sind: Minderjährige mit und ohne Eltern oder Sorgeberechtigte, die sich im Asylverfahren befinden und solche, die unter die Dublin-II-Verordnung fallen und Drittstaatsangehörige mit einer Flüchtlingsanerkennung in einem anderen europäischen Mitgliedstaat.

und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen."

Erfreulicherweise wurde am 03. Mai 2010 die Entscheidung zur Rücknahme des Vorbehalts gegen die UN-KRK durch einen Kabinettsbeschluss gefasst. Die rechtsverbindliche Rücknahme-Erklärung der Bundesrepublik wurde am 15. Juli 2010 bei der UN in New York hinterlegt. Damit gilt Art. 3 Abs. 1 UN-KRK uneingeschränkt, d.h.

„bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [ist] ... das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist".

Gemäß Art 3 UN-KRK ist Pflicht und Aufgabe aller deutschen Behörden und Gerichte, dem Vorrang des Kindeswohls Geltung zu verschaffen, indem sie ihre Entscheidungspraxis an Abwägungs- und Begründungserfordernissen der Konvention ausrichten.

Es stellt sich nun die Frage welche Konsequenzen bzw. welcher Handlungsbedarf aus der Rücknahme des Vorbehaltes zur UN-KRK für junge Flüchtlinge und Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthalt resultiert.

Im Folgenden finden Sie eine Tabelle mit Handlungsfeldern mit dem Fokus auf diese Zielgruppe, aus der sich die Notwendigkeit ergibt, die Rechtslage und die Verwaltungspraxis, bezogen auf das Land Hessen, entsprechend anzupassen.

Thema	Problemaufriss	Lösungsmöglichkeiten
Soziale Rechte		
Grundversorgung Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 18. Juli 2012 auf Vorlagen des Landessozialgerichts Nordrhein Westfalen hin festgestellt, dass Grundleistungen nach dem AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar sind. Das BVerfG verpflichtet den Gesetzgeber „unverzüglich", das heißt ohne schuldhaftes Zögern, für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.	**Bundesratsinitiative:** Zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes als zwingende Folge des BVerfG Urteils. Nur so ist gewährleistet, dass das Sachleistungsprinzip aufgehoben wird, ein Rechtsanspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket besteht und der uneingeschränkte Zugang zu medizinischer Versorgung sichergestellt wird. Denn alle Kinder haben die gleichen Bedürfnisse und Rechte auf Teilhabe sowie auf uneingeschränkte medizinische Versorgung. **Landesebene:** Erlass: Als Folge des Urteils des BVerfG vom 18.07.2012 sind vom Land Hessen Vorgaben zu formulieren, die bei Anwendung einer einheitlichen Verwaltungspraxis das Existenzminimum für die Betroffenen gewährleisten.

Medizinische Versorgung nach dem AsylbLG	Keine vollumfängliche Krankenkassenbehandlung, keine Prophylaxe, kieferorthopädische Behandlung nahezu unmöglich. Aufgrund vorheriger Beantragung der Kostenübernahme verzögerter Behandlungsbeginn.	**Landesebene:** Erlass: Ausstellung von Krankenscheinen zur ambulanten Versorgung durch Sozialämter zu Quartalsbeginn. **Info**: *Positionspapier der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zum Asylbewerberleistungsgesetz vom Juni 2011 (LIGA Hessen)*
Familienzusammenführung Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Nur asylberechtigte Kinder oder Kinder mit einer zuerkannten Flüchtlingseigenschaft haben die Möglichkeit ihre Sorgeberechtigten aus dem Ausland zur Ausübung der Personensorge zuziehen zu lassen. Für Kinder, bei denen Abschiebehindernisse festgestellt wurden, besteht diese Möglichkeit nicht. Der Ausschluss des Zuzugs von Sorgeberechtigten für Kinder mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln widerspricht dem Kindeswohl. Die grundsätzliche Einschränkung des Nachzugalters von Kindern zu ihren Sorgeberechtigten auf 16 Jahre widerspricht ebenso dem Kindeswohl wie die generelle Fokussierung des Familiennachzugs auf die Kleinfamilie und somit faktisch der Ausschluss des Nachzugs von Geschwistern und Großeltern.	**Bundesratsinitiative:** Abänderung der Vorschriften zum Familiennachzug: § 36 Abs.1 AufenthG – Erweiterung auf Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes haben. § 32 Abs.2 AufenthG - Anhebung auf das 18. Lebensjahr und Erleichterung der Nachzugsmöglichkeiten für Geschwister und Großeltern.
Wohnsitz / Residenzpflicht	Die gesetzlich/behördlich geregelte Pflicht zur Wohnsitznahme und die Residenzpflicht beeinträchtigen das Kindeswohl: Kinder benötigen auch spontane Bewegungsfreiheit für ihre Entwicklung (Pflege von sozialen Kontakten/Besuche, Ausflüge, p.p.). Deshalb ist die Initiative des hessischen Innenministers Rhein zu begrüßen, die guten Erfahrungen mit der weitgehenden Lockerung der Residenzpflicht in anderen Bundesländern auch in Hessen zu nutzen.	**Landesebene:** Die angekündigte Erweiterung der Residenzpflicht innerhalb Hessens für Asylsuchende ist zügig umzusetzen. Darüber hinaus sollte die Bewegungsfreiheit auch auf andere Bundesländer gerade im Hinblick auf bessere (Arbeits-) Integration ausgeweitet werden. **Info**: *Positionspapier der Liga Hessen zur Residenzpflicht vom Januar 2011*
Wohnbedingungen/ Gemeinschaftsunterkunft	Gemeinschaftsunterkünfte bieten keine geeigneten Räumlichkeiten für eine kindgerechte Entwicklung: Kein Platz zum Lernen, kein Privatleben für Familien, Sanitärbereich und Küche werden gemeinschaftlich genutzt, mangelnde Hygiene, fehlende Intimität, mangelnde Sicherheitsvorkehrungen für Kinder, Bewegungs- und Spielflächen	**Bundesratsinitiative:** Änderung von § 53 AsylVfG – keine Unterbringung von Kindern/Familien in Gemeinschaftsunterkünften. **Landesebene**: Ergänzung von § 3 Landesaufnahmegesetz - Unterbrin-

	oft ungenügend, Lage oft verkehrstechnisch ungünstig und nicht verkehrssicher.	gung von Familien in familiengerechten abgeschlossenen Wohneinheiten (Möglichkeiten zur kindlichen Entwicklung, Identitätsfindung in der Familie, Ruhe und Sicherheit). **Verwaltungspraxis:** Schnelle Umsetzung zur Unterbringung in angemessene Wohnungen bei Begleitung durch qualifizierte Familienhelfer für die Bewältigung der „Alltagsfragen" insbesondere im 1. Jahr in Deutschland. **Info**: *Positionspapier zu Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften der Liga Hessen u.a. von Mai 2009*
Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe	Auch wenn das SGB VIII junge Flüchtlinge und geduldete Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte vorsieht, sind die Hürden zur Erlangung mancher Jugendhilfemaßnahmen groß. Gerade wegen ihrer psychosozialen Belastungen und schwierigen Lebensumstände brauchen Flüchtlingskinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil hier leben, geeignete Hilfen im Rahmen von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe um ihre Potentiale und Ressourcen hervorzubringen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass rechtliche Handlungsunsicherheiten im Umgang mit den Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Aufenthaltsrecht häufig zu einer allgemeinen Zurückhaltung der Jugendämter bei der Gewährung von Hilfen führen. Zuständigkeiten oder die Erfolgsaussichten von Hilfen werden in Frage gestellt mit dem Verweis auf mögliche aufenthaltsrechtliche Hindernisse und eine ungewisse Aufenthalts-perspektive. Auch die Tatsache, dass die Inanspruchnahme von Leistungen des SGB VIII einen Ausweisungsgrund darstellt, wird als Begründung angeführt, um Leistungsansprüche abzulehnen. Fachliche Handlungs-unsicherheiten bestehen auch bei der Bewertung der Notwendigkeit und Geeignetheit von Hilfen. Die Beratungspraxis zeigt, dass unterschiedliche Maßstäbe für die Förderung des Kindes angelegt werden. Zudem fehlen Hilfsangebote, die an der	**Bundesratsinitiative:** Aufhebung von § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG (siehe Punkt Ausweisung) **Verwaltungspraxis** Fortbildungsangebote und Sensibilisierung für Mitarbeitende in Behörden mit NGOs zu den rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, zu den spezifischen Bedürfnissen und Problemlagen junger Flüchtlinge, zum Wert einer frühzeitigen Integration in die Gesellschaft sowie zur Entwicklung von bedarfsgerechten Hilfsangeboten für Flüchtlingskinder und ihre Familien auf der Grundlage von interkulturellen und migrationssensiblen Ansätzen (z.B. niedrigschwellige Beratungsangebote, Einsatz von Kulturvermittlern, vertrauensfördernde Beratungssettings, Elternarbeit) **Landkreise/Städte**: Öffnung des Allgemeinen Sozialen Dienstes für diese Personengruppe durch fachliche Vorgaben der Amtsleitung der Jugendämter; entsprechende Sensibilisierung und Fortbildung der Fachkräfte. Kooperationsabsprachen und regelmäßiger intensiver Austausch zwischen Sozial- und

	Lebensrealität von jungen Flüchtlingen, die neben den schwierigen äußeren Rahmenbedingungen oftmals geprägt ist von einer Verantwortungsübernahme für die Eltern, ansetzen und sie entlasten. Diese können möglicherweise aufgrund ihrer eigenen Traumatisierung, mangelnder Sprachkenntnisse etc. ihrer Elternfunktion nicht gerecht werden.	Jugendämtern Wohlfahrtsverbänden/Beratungsstellen in Bezug auf die Situation von Flüchtlingskindern.
Irregulärer Aufenthalt	Kinder mit irregulärem Aufenthalt können keine Rechte wahrnehmen oder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen ohne Gefahr zu laufen, dass der irreguläre Aufenthalt offenbar wird; dies führt faktisch zur Ausgrenzung. Der Erhalt von Personenstandsurkunden bei Geburt oder Todesfall ist i.d.R. ausgeschlossen. Erste Erleichterungen wie die hessische Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 zum Schulbesuch ohne Vorlage von Meldebescheinigungen und der Wegfall der Übermittlungspflichten gemäß § 87 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sind nicht ausreichend bekannt.	**Bundesratsinitiative:** Klarstellung bzgl. der Übermittlungspflichten des § 87 Abs.1 AufenthG: Öffentliche Stellen, die keine Aufgaben der öffentlichen Sicherheit, sondern Aufgaben zur Gewährleistung sozialer Rechte wahrnehmen, insbesondere des Rechts auf Gesundheit und der Rechte in der Arbeit werden von den ausländerrechtlichen Übermittlungspflichten ausgenommen. **Landesebene** Rundschreiben über die Schulämter an Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen über die geänderte Rechtslage.
Bildung und Ausbildung		
Zugang zur Ausbildung	Die Bemühungen der letzten Jahre, den Zugang zu Ausbildung und Arbeit zu erleichtern, werden begrüßt. Dennoch erschweren ausländerrechtliche Vorschriften für bestimmte Gruppen (z.B. Asylsuchende, Geduldete, Aufenthaltserlaubnis mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang) nach wie vor den Zugang zu Ausbildung und Arbeit (Wartefristen, Vorrangprüfung). Da in Hessen die Vollzeitschulpflicht nach 9 bzw. 10 Schuljahren endet, entsteht bei den betroffenen Jugendlichen Perspektivlosigkeit.	**Bundesratsinitiative:** Aufhebung der Vorrangprüfung, Aufhebung der Wartefrist (Anpassung von § 39 ff AufenthG, § 10 und 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV); Entkoppelung von Eingliederungsmaßnahmen, Bundesausbildungsbeihilfe (BAB), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von bestimmten Aufenthaltstiteln.
Schulförderung	Das Recht des Kindes auf Bildung und Ausbildung wird in der Praxis oft dadurch gefährdet, dass Familie Wohnorten zugewiesen werden, an denen den Kindern der Zugang zu einer geeigneten Schulform und mit entsprechenden Förder-möglichkeiten nicht oder nur sehr erschwert möglich ist. Die Übernahme von Fahrtkosten zu geeigneten Einrichtungen wird oft nur zögernd übernom-	**Landesebene**: Erstellung von Rahmenbedingungen für eine alters- und bedarfsgerechte Sprachförderung, Regelung der Fahrtkostenübernahme.

	men (Unklarheit des Anspruchs und der Zuständigkeit) Auch über 16-jährigen Kindern und Jugendlichen (Ende der Schulpflicht) muss das Recht auf eine Schulbildung und -förderung, einschließlich der Erlangung eines Schulabschluss, zugestanden werden (dies gilt insbesondere für Seiteneinsteiger).	Einbeziehung von Jugendlichen nach dem Ende der Schulpflicht in Ausbildungsmaßnahmen (Schule und Berufsausbildung).
Sprachförderung	Die Finanzierung von außerschulischen Sprachmaßnahmen (Integrationskurse) für Jugendliche ohne Vollzeitschulpflicht ist ungeklärt.	**Bundesratsinitiative:**: Änderung § 44 AufenthG: Erweiterung des Berechtigtenkreises; unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
Asyl und Aufenthalt		
Handlungsfähigkeit	Im Aufenthalts- und Asylrecht sind Jugendliche mit 16 Jahren voll handlungsfähig im Gegensatz zu den sonstigen Vorschriften im öffentlichen Recht. Die Herabsetzung der Verfahrensfähigkeit unterhalb der Volljährigkeit ist eine Überforderung der Jugendlichen hinsichtlich der Tragweite und Konsequenzen der rechtlichen Regelungen.	**Bundesratsinitiative:** Aufhebung von § 80 AufenthG und § 12 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) Änderung von § 14 Abs.2 Satz 3 AsylVfG
Abschiebung Trennung von Eltern bzw. einem Elternteil	Durch verschiedene Umstände (Krankheit einzelner Familienmitglieder u. ä.) kommt es vor, dass Kinder von Eltern oder Elternteilen durch Abschiebung oder Abschiebungshaft getrennt werden.	**Landesebene:** **Erlass**: Keine Trennung von Eltern oder Elternteilen von Kindern durch Abschiebungen oder Maßnahmen bei geplanten Abschiebungen.
Ausweisung	Manche Maßnahmen des Kindeswohls oder zur Förderung des Kindeswohls (z.B. § 33 SGB VIII, Vollzeitpflege) können einen Ausweisungsgrund (§ 55 Abs.2 Nr.7 AufenthG) darstellen, aufgrund dessen die Beendigung rechtmäßigen Aufenthaltes verfügt werden kann.	**Bundesratsinitiative:** Aufhebung von § 55 Abs.2 Nr.7 AufenthG.
Flughafenverfahren	Die Unterkunft im Flughafentransit widerspricht durch ihre Ausgestaltung dem Kindeswohl, da sie faktisch haftähnlich ist.	**Bundesratsinitiative:** Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten des §18a Abs.6 AufenthG (Einreisegestattung von Minderjährigen auch in Begleitung Familienangehöriger).
Härtefallkommission – § 8a HFKG	Das hessische Härtefallkommissionsgesetz sieht in § 8a HFKG die Anordnung einer Härtefallentscheidung bei positivem Votum der Kommission nur dann vor, wenn der Lebensunterhalt des Ersuchenden durch sich oder Dritte gesichert ist bzw. der Träger öffentlicher	**Landesebene**: Aufhebung von § 8a HFKG

	Leistungen sein Einverständnis erklärt. Oft ist der langjährige Aufenthalt von Kindern, ihre gelungene Integration ein wichtiger Aspekt für die Annahme eines Härtefalls. Der Ausschluss der Aufenthaltsgewährung im Falle nicht finanzkräftiger oder zahlungsbereiter Dritter oder Kommunen widerspricht dem Kindeswohl am Erhalt der hier bestehenden Integration und Bindungen.	**Info:** *Rechtsgutachten vom 04. April 2011 zur Vereinbarkeit von Bundes- und Landesrecht im Hinblick auf die Umsetzung der Ersuchen der Härtefallkommission des Landes Hessen, Prof. Hoffmann, Fachhochschule Bielefeld – www.liga-hessen.de*
Abschiebungshaft	Die Kinderrechtskonvention gestattet Freiheitsentziehungen nur als letztes Mittel (Ultima Ratio). Abschiebungshaft ist ein Instrument der Verwaltungsvollstreckung und nicht des Strafrechts. Mildere Mittel (z.B. Meldeauflagen, u.ä.) sind existent.	**Bundesratsinitiative:** Änderung von § 62 AufenthG (Abschiebehaft), keine Abschiebungshaft für Minderjährige. **Landesebene:** **Erlass:** Ausländerbehörden werden angewiesen, keine Abschiebungshaft bei Minderjährigen zu beantragen.
Zurückweisung	Durch die Zurückweisung an der Grenze bei Einreisen sind Kinder daran gehindert Schutzrechte für sich geltend zu machen.	**Bundesratsinitiative:** Ergänzung von § 15 AufenthG (Zurückweisung), dass diese nicht erlaubt ist, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls hierdurch begründet wird, die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt durch das einzubeziehende Jugendamt.
Verbot der Abschiebung	Kinderspezifische Gefährdungen (z.B. Kinderhandel/elterliche Gewalt) sind oft nicht im Focus der prüfenden Behörden.	**Bundesratsinitiative:** Ergänzung von § 60 Abs.5 AufenthG: Unzulässigkeit der Abschiebung aus der UN-KRK.
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)		
Abschiebung aus Jugendhilfeeinrichtungen	Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen widersprechen dem Kindeswohl, da diese Einrichtungen Schutz für die Jugendlichen bieten sollen; pädagogische und therapeutische Maßnahmen werden durch Abschiebungen konterkariert, es kann zu (Re)-Traumatisierungen der Jugendlichen und auch der anderen Bewohner/innen in der Einrichtung führen.	**Landesebene:** **Erlass:** (Anwendung § 60 a Abs. 2 AufenthG) Der Aufenthalt in Jugendhilfeeinrichtungen begründet bei umF aufgrund der UN-KRK eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung.

- Alterseinschätzung - Altersfestsetzung - Altersfeststellung	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben in der Regel keine Urkunden zum Nachweis ihres Alters. Somit ist die Altersfestsetzung entscheidend für die Anwendung der UN-KRK und die Aufnahme in das Clearingverfahren sowie Zugang zu Jugendhilfemaßnahmen. Gerade weil es kein gesichertes Verfahren zur Alterseinschätzung gibt, muss verbindlich geregelt werden, dass die Alterseinschätzung gemäß Clearingerlass (HSM, 22.12.1998 – VIII 9-52 k 0601/VIII 16.3-58a 18 05 09-(n.V.), zuletzt geändert am 17.06.2008) für alle am Verfahren beteiligte Behörden (ABH, ZAB, JA, BAMF,...) gilt.	**Landesebene:** **Erlass:** Klarstellung, dass alle beteiligten Behörden sich an das Alter halten, das im Rahmen des Clearingverfahrens vom Jugendamt festgesetzt wurde. Protokollierung und Übersetzung der Altersfestsetzung; Belehrung des Betroffenen über rechtliche Möglichkeiten (Antrag des Jugendlichen an das Familiengericht mit dem Ziel der Inobhutnahme; Außerdem: Einhaltung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: Bei Ungewissheit über den Tag der Geburt das spätest mögliche Geburtsdatum innerhalb des bekannten Geburtsjahres zugrunde zu legen (31.12.).
Clearingverfahren/ Ergänzungspflegschaft	In Hessen gibt es zur Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einen begrüßenswerten Erlass des HSM zur Durchführung des Clearingverfahrens (s.o.). Für die Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen sind detaillierte juristische Kenntnisse nötig. Jugendamtsmitarbeiter und Vormünder haben oft nicht ausreichende Sachkenntnisse und zu wenig zeitliche Ressourcen zur Beratung und angemessenen ausländerrechtlichen Vertretung.	**Landesebene:** Änderung des Clearingerlasses: Regelhafter Antrag der Jugendämter auf Bestellung eines Ergänzungspflegers bis zur Volljährigkeit.
EG Asylzuständigkeitsverordnung Dublin II	Die Zuständigkeit eines anderen EU-Staates für die Durchführung des Asylverfahrens kann vorrangig sein. Dann erfolgt eine Abschiebung in diese Staaten ohne Prüfung des Asylgesuchs in Deutschland. Einige EU-Staaten (z.B. Griechenland, Italien, Malta, Ungarn) sind äußerst mangelhaft bei der Schutzgewährung und Versorgung von Flüchtlingen.	**Landesebene:** **Erlass:** Die Ausländerbehörden werden verpflichtet die Vormünder über eingeleitete Dublin-II-Verfahren zu informieren und deren Stellungnahme einzuholen; die Abschiebung wird ausgesetzt, wenn das Kindeswohl hierdurch gefährdet wird. **Verwaltungspraxis:** Das Jugendamt hat sicherzustellen, dass der umF im Falle einer Überstellung dort kindeswohl gerecht untergebracht und versorgt werden wird bzw. eine Übergabe an Personensorgeberechtigte erfolgt. Die Ausländerbehörde hat sich gemäß § 58 Abs.1 a AufenthG diesbezüglich zu vergewissern.

Fazit:

In den Ausführungen wird aufgezeigt, dass entgegen den Aussagen in der Politik ein erheblicher Bedarf an Regelungen zur vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention besteht.
Auch wenn viele Regelungen nur im Rahmen vom Bundesrecht konventionskonform zu treffen sind, sollten sich auch die Bundesländer ihrer Verantwortung Kinderrechte vollumfänglich umzusetzen bewusst werden und solche Regelungen über den Bundesrat auf den Weg bringen.
Gleichwohl bleibt auch vieles auf Länderebene, sowie in den Landkreisen und Kommunen zu tun.

Die Geltung der Kinderrechtskonvention und der Vorrang des Kindeswohls für junge Flüchtlinge und Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthalt bei Entscheidungen der Exekutive sind noch lange nicht in den Ministerien und Behörden gegenwärtig. Durch Erlasse der Ministerien kann die Wahrnehmung zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention geschärft werden und eine einheitliche Anwendung auf das Land Hessen befördert werden.
Dies dient einer am Kindeswohl ausgerichteten einheitlichen Verwaltungspraxis; regelmäßige Schulungen und Fortbildungen der in der Verwaltung tätigen Mitarbeiter und auch der Mitarbeitenden von NGO zur Anwendung der Kinderechtskonvention sind ebenso zur vollständigen Umsetzung der Kinderrechte unerlässlich.

Verfasserinnen:
Maria Bethke, Ev. Dekanat Gießen; Merhawit Desta, Caritasverband der Diözese Limburg; Karin Diehl, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck; Dr. Ursula Schoen, bis 5/2010 Diakonisches Werk in Hessen und Nassau, Verone Schöninger, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V.; Irmela Wiesinger, Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Koordination Hessen